

Ludwig Gramlich

Alexander Roßnagel (Hrsg.): *Allgegenwärtige Identifizierung? Neue Identitätsinfrastrukturen und ihre rechtliche Gestaltung. Schriften des Instituts für Europäische Medienrecht Bd. 33. Nomos Baden-Baden 2006. 132 S. € 26.- ISBN 3-8329-2127-3*

Der Band dokumentiert Referate und Diskussionszusammenfassungen einer Fachtagung in der Reihe „Allianz von Recht und Technik“ vom April 2005; Träger der Veranstaltung waren die Alcatel SEL Stiftung für Kommunikationsforschung, das Institut für Europäisches Medienrecht, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg und die Landeszentrale für politische Bildung des Südweststaates.

„Die Tagung befasste sich mit der Entwicklung vielfältiger Identifizierungsinfrastrukturen. In der Europäischen Union sind alle Pässe mit Chip und biometrischen Verfahren auszustatten. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Einführung eines Digitalen Ausweises, einer Gesundheitskarte und einer JobCard beschlossen. Die Identifizierung im Internet soll durch elektronische Signaturen, Zertifikate, Ausweis und Identitätsverwaltungen erfolgen. Fürs Fernsehen wird diskutiert, die Fernsehsignale zu verschlüsseln, so dass nur der jeweils Berechtigte sie zur Kenntnis nehmen kann, nach einer Identifizierung aber auch nur die gesehenen Sendungen bezahlen muss. Vor diesem Hintergrund war die Veranstaltung der Suche nach Lösungen auf die Frage gewidmet, wie diese verschiedenen und sich ergänzenden Identifizierungsinfrastrukturen rechtlich gestaltet werden müssen, um die Grundstrukturen eines demokratischen Rechtsstaats mit seinen Freiheitsgarantieren zu bewahren?“ (Vorwort, S. 5).

Der Entstehung des Buches geschuldet sind die drei Grußworte seitens der Träger am Anfang und Verzeichnisse der Referenten, Moderatoren und Teilnehmer am Schluss. Allerdings fehlt ein Sachregister. Zwischen – jeweils vom Herausgeber stammender – Einführung („Neue Identifikationsinfrastrukturen – Entwicklungen und Herausforderungen“) und Schlusswort werden fünf „Themenkomplexe“ erörtert, davon vier bestehend aus je zwei Referaten und einem Diskussionsbericht (Knopp/Stadler), der letzte aus einer Podiumsdiskussion („Biometrie – gibt es freiheitsfördernde Anwendungen?“; Teilnehmer: Lenz, Busch, Hor-

nung, Petermann, Weichert), deren wesentliche Themen wieder Knopp/Stadler zusammenfassen.

Bevor Roßnagel eingangs die Wahl der fünf Themen näher erläutert (S. 29 ff.), skizziert er Identifizierungszwänge, -verfahren und -infrastrukturen, das aus „deren Potenziale für eine zentralisierte und umfassende Kontrolle“ resultierende „Entwicklungsdilemma“ (S. 26 f.) und fragt nach Auswegen.

Langen stellte die „eCard-Strategie der Bundesregierung“ vor; Weichert fragte demgegenüber, ob „Sicherheit und Datenschutz möglich“ sind. Auch wenn beim derzeitigen Konzept „vom Datenschutz ... wenig übrig“ (S. 41) bleibe, so sei doch mittels „technischer Förderung informationeller Selbstbestimmung“ diese Koppelung machbar, wenn dem Bürger ein „elektronisches (!) Schlüsselbund“ zur Verfügung gestellt würde (S. 42). In der Debatte wurden (nicht zum letzten Mal) RFID und das EU-Projekt PRIME angesprochen.

Thiel widmete sich „elektronischer Identifizierung und Authentifizierung im E-Government“ und zeigte hier Anwendungsprobleme des SigG auf; (bedingt) positiv äußerte er sich zu einer Bürgerkarte (S. 50 f.). Basierend auf der eigenen Dissertation über „digitale Identität“ (2005) analysierte Hornung „elektronische Zertifikate, Ausweise und Pseudonyme“ als „Voraussetzungen der Selbstbestimmung“. Der Einsatz von Pseudonymen wird nachhaltig befürwortet, die Beschränkung des § 3a Abs. 2 S. 3 VwVfG als unangemessen weit kritisiert (S. 60). Als Lösungswege erörterte Hornung sodann Anmeldeverfahren sowie (im Anschluss an Roßnagel) einen „elektronischen Ausweis“ (S. 66 f.). Gefordert wird „Selbstbestimmung durch weitgehende Pseudonymität und sichere Identifizierung“ (S. 68). Zur Diskussion Anlass gaben hier vor allem Fragen, wie mit einem Kartenverlust umzugehen sei, wie weit Behörden Pseudonyme einsetzen könnten und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren die Aufdeckung der Identität in Betracht komme.

Im Hinblick auf eine Identifizierung von Kunden beleuchtete Morgenthaler Konzepte von Microsoft (.NET Passport) und der (von SUN initiierten) Liberty Alliance; Pfitzmann/Pfitzmann-Borcea informierten über „Identitätsmanagement und informationelle Selbstbestimmung“, indem sie fragen, wozu Identifizierung nötig/sinnvoll sei, welche Identifikationsmöglichkeiten in der Praxis bestehen, um dann Ziele und Im-

plementierungskonzepte des Identitätsmanagements zu verdeutlichen und weiterführende Projekte (wie PRIME) zu nennen. Geboten sei „datenschutzgerechtes Identitätsmanagement“ (S. 91), das bei Microsoft oder Liberty kaum gegeben sei. Auch die Diskussion drehte sich um die Präzisierung grundrechtsverträglicher Techniklösungen.

Beim Thema „Fernsehzuschauer“ erörterte Scheuer anschaulich den Zusammenhang von „Geschäftsmodelle und Identifizierung“; Herb insistierte vor allem angesichts der (vor allem bei PayTV häufig erfolgreichen) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sensibler Daten auf grundrechtlicher Verankerung anonymen Fernsehens (S. 104). Vor allem einige spezielle datenschutzrechtliche Positionen (Relevanz von § 6a, § 10 BDSG, Auslegung der §§ 47a ff. RfStV) blieben hernach nicht unwidersprochen (S. 107, 109).

Zur Biometrie herrschte weithin Skepsis bezüglich der Praxistauglichkeit; wichtig seien hier Freiwilligkeit (optionale Anwendung) und für eine Akzeptanz notwendige Transparenz; Datenschutzbelange würden, wenn überhaupt, zu spät und damit kaum ausreichend berücksichtigt.

Bereits im April 2005 konnte Roßnagel daher als Fazit feststellen, man habe den „direkten Weg zur allgegenwärtigen Identifizierung“ eingeschlagen (S. 121). „Allgegenwärtige Datenverarbeitung wird auch eine allgegenwärtige Identifizierung und Authentisierung erfordern. Ob wir diesen Bedarf in einer datensparsamen Weise und mit freiheitsfördernden Strukturen befriedigen können, wird über die Gestalt der Informationsgesellschaft mitentschieden“ (S. 123).

Der Band vereinigt Beiträge von formal wie inhaltlich durchaus unterschiedlichem wissenschaftlichen Niveau, er zeigt Lösungswege und Perspektiven auf. Eine gründlichere Redaktion hätte gleichwohl gut getan: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird gleich zweimal (S. 19, 26) falsch bezeichnet; die Querverweise auf S. 60 sind unklar; auf S. 73 ist § 5 Abs. 3 SigG (nicht: BDSG) gemeint. Auch fehlen ab und an Satz- oder zumindest Wortteile; dabei sind „landungsfähige Anschrift“ (S. 21) und „Nachrichtendienste“ (S. 25) zumindest originelle Leistungen, die dem Rechtschreibprogramm offenbar keinen Anlass zur Beanstandung gaben ...